



Bundesverband e.V.

# Arbeitshilfe Satzungen und Gesellschafterverträge

Unterstützung für AWO-Gliederungen bei der Erstellung,  
Überarbeitung und Überprüfung von Satzungen und  
Gesellschafterverträgen

Stand: Oktober 2023

**AWO Bundesverband e. V.**

Blücherstr. 62/63

10961 Berlin

Telefon: (+49) 30 – 263 09 – 0

Telefax: (+49) 30 – 263 09 – 325 99

E-Mail: [info@awo.org](mailto:info@awo.org)

Internet: [awo.org](http://awo.org)

Verantwortlich: Bundesvorstand

Inhaltliche Zuständigkeit: Stabsstelle Governance

© AWO Bundesverband e. V.

Stand: Oktober 2023

Liebe Leser\*innen,

die Satzungen unserer AWO-Gliederungen sind das zentrale Dokument für die Arbeit und Organisation der Vereine in der AWO. Deshalb ist es wichtig, dass die Erstellung und stetige Überarbeitung der Satzung sachgerecht erfolgt. In der AWO herrscht dafür auch ein hohes Bewusstsein. Den Bundesverband erreichen regelmäßig Fragen und Unterstützungsanfragen dazu.

Dazu kommen die Gesellschafterverträge der AWO-Körperschaften, die nicht als Verein, sondern meist als (gemeinnützige) GmbH organisiert sind. Diese sind ebenfalls stetig an die Anforderungen des AWO-Verbandsstatuts anzupassen.

Um nicht ausschließlich auf die beschlossenen Regelungen zu Satzungen oder Gesellschafterverträge im AWO-Verbandsstatut zu verweisen und um die Informationen zu bündeln, haben wir uns im Bundesverband entschieden, den AWO-Körperschaften diese freiwillige Arbeitshilfe zur Verfügung zu stellen. Sie soll insgesamt eine Unterstützungsleistung für diejenigen sein, die sich intensiver mit diesem Thema beschäftigen – ob nun als ehrenamtlicher Vorstand, hauptamtliche Geschäftsführung oder zuständige Mitarbeitende in den Vereinen und Gesellschaften.

## **ARBEITSHILFE SATZUNGEN**


- **Abschnitt 1:** Checkliste / Leitfaden für Satzungen der Vereine der Arbeiterwohlfahrt
- **Abschnitt 2:** Formulierungsvorschläge für Satzungen der Vereine der Arbeiterwohlfahrt
- **Abschnitt 3:** Formulierungsvorschläge für Gesellschafterverträge der (gemeinnützigen) GmbHs der Arbeiterwohlfahrt

# ABSCHNITT 1

## Checkliste / Leitfaden für Satzungen der Arbeiterwohlfahrt

Dieser Abschnitt dient dazu, alle erforderlichen Mindestinhalte der AWO-Satzungen der Vereine auf einen Blick transparent und für alle Anwender\*innen leicht nachvollziehbar zu machen. Es handelt sich um Muss-Bestimmungen, die sich aus dem AWO-Verbandsstatut in der Fassung von 2023 sowie aus verbindlichen Bundeskonferenz- und Bundesausschussbeschlüssen ergeben. Die jeweiligen Bestimmungen sind abhängig von der Gliederungsebene umzusetzen.

Die Excel-Datei für die eigene Anwendung ist der Arbeitshilfe als Anlage beigelegt. Sie kann ebenfalls unter <https://awo.org/governance-der-awo-zentrale-dokumente> gefunden werden.

Mindestanforderungen für Satzungen in der Arbeiterwohlfahrt						
Checkliste/Leitfaden						
						
Stand: 09.03.2022						
Kontakt: <a href="mailto:compliance@awo.org">compliance@awo.org</a>						
Prüfungsinstanz:						
Bearbeiter*in:						
Gliederung:						
Datum:						
Stand der Regelungen:	AWO-Verbandsstatut in der Fassung von 2021					
<small>Legende:  <b>Verwendete Abkürzungen</b>            LV = Landesverband            BV = Bezirksverband            KV = Kreisverband und Regionalverband            SV = Stadt- bzw. Gemeindeverband            OV = Ortsverein</small>						
Themenfeld	Verbandsstatut	Regelung	Gliederung	Enthalten	Regelungen in der Satzung	weitere Anmerkungen
					<small>n/a</small> bedeutet, die Regelung ist irrelevant für den Verband	Verweis auf Verbandsstatut in § XY
Vermögensanfallsklausel	Ziff. 13 Abs. 3(a)	- zugunsten der Gliederung, bei der die betreffende Gliederung Mitglied ist	LV/BV/KV/SV/OV	<input type="checkbox"/> Enthalte		
Mitgliedschaft	Ziff. 13 Abs. 3 (b) iVm. (m), Ziff. 5 Abs. 1g und Ziff. 5 Abs. 1a S. 2.	- Themenbezogenen Gruppen und Stützpunkte können gegründet werden	OV oder SV/KV mit persönlichen Mitgliedern	<input type="checkbox"/> Enthalte		
	Ziff. 13 Abs. 3 (d) UAbs. 2 S. 3	- Regelungen, auf welchem Wege Mitglieder die Bildung einer solchen Gruppe initiieren können	OV oder SV/KV mit persönlichen Mitgliedern	<input type="checkbox"/> Enthalte		
	Ziff. 3 Abs. 4	- Mitgliedschaft natürlicher und juristischer Personen; persönliche Mitgliedschaft im OV oder KV, sFR OV am Wohnort oder woanders, Datenerfassung gem vom Bundesverband geführten Adressverzeichnis	OV oder SV/KV mit persönlichen Mitgliedern	<input type="checkbox"/> Enthalte		
	Ziff. 13 Abs. 3 (m), Ziff. 3 Abs. 6	- Körperschaften und Stiftungen müssen gemeinnützig/mildtätig sein (Ausnahme, wenn SDr: AWO Körperschaften Anzeile halten) als korporative Mitglieder	LV/BV/KV/SV/OV	<input type="checkbox"/> Enthalte		
	Ziff. 3 Abs. 3 S. 4, 5	- Anerkennung des Verbandsstatus, Unvereinbarkeit mit rechtsextremen Parteien, Unvereinbarkeit mit öffentlichen Sympathiebindungen für rechtsextreme Strukturen	LV/BV/KV/SV/OV	<input type="checkbox"/> Enthalte		
Familienmitgliedschaft	Ziff. 13 Abs. 3 (b)	- Familienmitgliedschaft - minderjährige Mitglieder - Delegatenerberechnung: alle Mitglieder werden	LV/BV/KV/SV/OV	<input type="checkbox"/> Enthalte		

## **ABSCHNITT 2 und 3 – Allgemeine Hinweise**

### **Formulierungshilfen für Satzungen der Vereine sowie Gesellschafterverträge der (g)GmbH der Arbeiterwohlfahrt**

Die Formulierungshilfen dienen im Rahmen der geltenden Organisationsstrukturen der Arbeiterwohlfahrt –unter Anerkennung und Wahrung der für die jeweilige Gliederung und sonstige Körperschaft in diesem Rahmen gleichzeitig geltenden Vereinsautonomie und Gestaltungsfreiheit – als mögliche Vorlagen für Regelungen in den Satzungen.

Aufgrund wiederkehrender Fragestellungen unterstützen diese Leitfäden die Anwender\*innen mit entsprechenden Formulierungen, um die konformen Umsetzungen der AWO-Regularien auf allen Ebenen zu gewährleisten. Besonderes Augenmerk liegt auf den Regelungen des Verbandsstatuts, die mit der Änderung des Verbandsstatuts 2021 sowie der Einführung des Jahresbeitrags für juristische Personen der Arbeiterwohlfahrt in das Verbandsstatut 2023 mit Registereintragung vom 19.09.2023 notwendig werden.

Es bedarf jedoch in jedem Fall zusätzlich einer sorgfältigen Einzelfallprüfung, ob die vorgeschlagene Formulierungshilfe jeweils anwendbar ist und uneingeschränkt verwendet werden kann oder ob deren Anpassung erforderlich ist. Sollten Anpassungen der Formulierungshilfen im Einzelfall für erforderlich gehalten werden, sind Abstimmungen mit der jeweils aufsichtsberechtigten Gliederung zu empfehlen.

Die Inhalte wurden mit größter Gewissenhaftigkeit und aller Sorgfalt zusammengestellt. Die Formulierungshilfen erheben keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit. Die Formulierungen sind kein Ersatz für eine Beratung durch Ihre Fachreferent\*innen oder externe Rechtsberater\*innen.

## ABSCHNITT 2 – Formulierungshilfen für Satzungen der Gliederungen der AWO

Themenbereich	Ziffer im Statut (Fassung 2021)	Wesentlicher Hinweis	Formulierungsvorschlag *Erläuterungen der farblichen Hervorhebungen: <b>rot = bitte Zutreffendes selbstständig einfügen</b> <b>blau – optionaler Vorschlag</b>
Verweis auf das AWO-Verbandsstatut	Ziff. 3 Abs. 3; Ziff. 13 Abs. 2	Die Satzung muss auf das AWO-Verbandsstatut verweisen und deren Regelungen als Bestandteil der Satzung selbst aufnehmen zur Gewährleistung der Anerkennung des AWO-Verbandsstatuts als Voraussetzung für die AWO-Mitgliedschaft.	<sup>1</sup> Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in der Fassung vom November 2023 Bestandteil der Satzung und als solcher in das Vereinsregister einzutragen. <sup>2</sup> Im Fall von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.
Doppelmitgliedschaft in AWO und Jugendwerk	Ziff. 13 Abs. 3 (b); Ziff. 5 Abs. 4 S. 13	Die Satzung muss eine Regelung zur Doppelmitgliedschaft in der AWO und im Jugendwerk enthalten.	<sup>1</sup> Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt sind bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. <sup>2</sup> Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.
Jahresbeitrag für juristische Personen der AWO	Ziffer 13 Abs. 3 (c); Ziff. 7 Abs. 2a	Die Satzung muss eine Regelung zur Umsetzung des Jahresbeitrags für juristische Personen der AWO enthalten.	<i>[Der AWO (Name der eigenen Gliederung) – bitte Entsprechendes einfügen] ist verpflichtet, den Jahresbeitrag für juristische Personen der Arbeiterwohlfahrt unter Maßgabe der Ziffer 7 Abs. 2a AWO-Verbandsstatut sowie der auf dieser Grundlage beschlossenen Beitragsordnung zu zahlen.</i>
Verbindlichkeit der Beschlüsse der Bundesorgane	Ziff. 13 Abs. 3 (e)	Die Verbindlichkeit der Beschlüsse der Bundesorgane muss sichergestellt werden.	<i>Die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind verbindlich.</i>
Fortgeltungsklauseln	Ziff. 13 Abs. 3 (g)	Die Satzung muss sicherstellen, dass Vorstand/Präsidium, Revisor*innen	<sup>1</sup> <i>[Das Präsidium / der Vorstand, die Revisor*innen und Richter*innen beim Vereinsgericht – bitte Entsprechendes oder alles einfügen] bleiben nach Ablauf der</i>

		und Richter*innen bis zu Neuwahl im Amt bleiben, Delegierte bei besonderen Umständen.	<p><i>Amtszeit bis zur gültigen Neuwahl im Amt.</i></p> <p><sup>2</sup><i>Die Möglichkeit zur Abberufung des [Präsidiums / Vorstandes; Revisor*innen und Richter*innen – bitte Entsprechendes oder alles einfügen] bleibt hiervon unberührt.</i></p> <p><sup>3</sup><i>Die Amtszeit der Delegierten endet grundsätzlich mit Beendigung der der Bestellung (Wahl oder Entsendung) nachfolgenden Versammlung.</i></p> <p><sup>4</sup><i>Sollte eine rechtzeitige Neubestellung der Delegierten zu einer [Versammlung, Konferenz oder Ausschuss – bitte Entsprechendes einfügen] der nächsthöheren Gliederung Grund unmöglich sein, können die zuletzt bestellten Delegierten bis zur Möglichkeit einer Neubestellung ihr Amt auch auf der nächsten Versammlung wahrnehmen.</i></p>
Berechnung der Delegiertenzahlen	Ziff. 13 Abs. 3 (h)	<p>Die Regelungen zur Berechnung der Delegiertenzahlen müssen Mitglieder berücksichtigen, die den auf der Bundeskonferenz beschlossenen Mindestbeitrag gezahlt haben oder von der Beitragszahlung aufgrund eines auf Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestandes befreit sind. Sofern bei der Delegiertenberechnung Grundmandate vergeben werden sollen, müssen diese zwingend in der Satzung geregelt sein.</p> <p>Sofern Stützpunkte oder themenbezogene Gruppen vorhanden sind, sollten die entsprechenden Beteiligungsrechte über die Wahl von Sprecher*innen in die jeweiligen Gremien sichergestellt</p>	<p><sup>1</sup><i>Die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsrechts ist die [eigene Gliederungsform – bitte Entsprechendes einfügen]-konferenz.</i></p> <p><sup>2</sup><i>Sie wird gebildet aus:</i></p> <p>a) <i>den Mitgliedern des [Präsidiums / Vorstandes – bitte Entsprechendes einfügen],</i></p> <p>b) <i>den auf den [Gemeinde-/Stadt-/Kreis-/Regional-/Bezirks-/Landes – (bitte Entsprechendes einfügen)-konferenzen / Mitgliederversammlungen – bitte Entsprechendes einfügen] gewählten Delegierten.</i></p> <p><sup>3</sup><i>[Optional, wenn gewünscht: Je [Ortsverein/Gemeinde-/Stadt-/Kreis-/Regional-/Bezirks-/Landesverband – bitte Entsprechendes einfügen] werden [Anzahl – bitte Entsprechendes einfügen – Grundmandate vergeben.]</i></p> <p><sup>4</sup><i>Die Anzahl der [Optional, wenn Grundmandate bestehen: übrigen] Delegierten wird nach dem D`hondtschen Verfahren nach der Zahl der persönlichen Mitglieder der [Ortsvereine/Gemeinde-/Stadt-/Kreis-/Regional-/Bezirks-/Landesverbände – bitte Entsprechendes einfügen] [Optional, wenn zusätzlich persönliche Mitgliedschaften von natürlichen Personen in dem Verein, für den die Satzung geändert wird, vorhanden sind: sowie den persönlichen Mitgliedern der [Gemeinde-/Stadt-/Kreis-/Regional – bitte Entsprechendes einfügen]], die den Mindestbeitrag zahlen, auf der Grundlage der in der zentralen Mitglieder- und Adressverwaltung des Bundesverbandes erfassten Mitgliedern zum Zeitpunkt der letzten [Gemeinde-/Stadt-/Kreis-/Regional-/Bezirks-/Landes – (bitte Entsprechendes einfügen)-konferenzen / Mitgliederversammlungen – bitte Entsprechendes einfügen] vom [Präsidiums / Vorstandes – bitte Entsprechendes</i></p>

		werden.	<p><i>einfügen] festgesetzt.</i></p> <p><sup>5</sup><i>In der Berechnung der Delegiertenzahlen sind auch diejenigen zu berücksichtigen, die aufgrund eines Befreiungstatbestandes keinen Beitrag zahlen.</i></p> <p><sup>6</sup><i>Personen in der Familienmitgliedschaft sowie Minderjährige sind bei der Delegiertenberechnung zu berücksichtigen.</i></p> <p><sup>7</sup><i>Alle Geschlechter sollen angemessen vertreten sein. <sup>8</sup>[Optional, wenn gewünscht: Frauen müssen zu mindestens 50 Prozent vertreten sein, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidat*innen vorhanden ist.]</i></p> <p><i>c) [X-Anzahl Vertreter*innen des X-Jugendwerks und je einer*m bevollmächtigten Vertreter*in der korporativen Mitglieder – bitte Entsprechendes einfügen]</i></p>
Unvereinbarkeiten	Ziff. 13 Abs. 3 (i)	Die Satzungen müssen Regelungen enthalten, wonach eine hauptamtliche Beschäftigung unvereinbar mit der Wählbarkeit und Funktion der Vorstands-, bzw. Präsidiums-, Revisor*innen-; Vereinsrichter*innen- und Delegiertenfunktion ist und zu deren Verlust führt.	<p><i>Folgende Unvereinbarkeiten führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion:</i></p> <p><i>(1) Vorstands- bzw. Präsidiumsfunktionen, wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bei derselben Gliederung und zu dieser gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht.</i></p> <p><i>(2) Revisor*innenfunktionen,</i></p> <p><i>(a) wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands- bzw. Präsidiumsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.</i></p> <p><i>(b) wenn auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, Präsidiums-, Geschäftsführungsfunktionen ausgeübt wurden.</i></p> <p><i>(c) wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten vier Jahren ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bestand.</i></p> <p><i>(3) Delegiertenfunktionen, wenn auf derselben oder übergeordneten Gliederung sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht.</i></p> <p><i>(4) Mitglieder des Vereinsgerichts,</i></p>



			wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bei derselben Gliederung und zu dieser gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht.
Interessenkonflikte	Ziff. 13 Abs. 3 (j)	Die Satzung muss eine Regelung enthalten, dass an Beschlüssen von Organen des Vereins nicht mitwirken darf, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät, insbesondere wenn sie*er oder eine von ihr*ihm vertretene Körperschaft durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil erfährt.	<p><sup>1</sup>Ein*e Mandatsträger*in kann nicht an der Beratung und der Beschlussfassung teilnehmen, wenn er*sie hierdurch in eine Interessenkollision gerät, insbesondere wenn der Beschluss ihm*ihr selbst, seinem*r bzw. *ihrem*r Ehegatten*in, seinem*r Lebenspartners*in (auch wenn die Ehe/Lebenspartnerschaft innerhalb des letzten Jahres vor Beratung und Beschlussfassung aufgelöst wurde), ihren*seinen Großeltern, Eltern, Kindern, Enkelkindern sowie (Halb-)Geschwistern (jeweils auch des*der Ehegatten*in/des*der Lebenspartners*in), Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mitleben oder innerhalb des letzten Jahres mitlebten oder einer juristische Person in der die*der Mandatsträger*in oder eine der vorgenannten Personen, Mitglied des Vertretungs- oder Aufsichtsorgans (gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter*in einer AWO Körperschaft angehören), einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.</p> <p><sup>2</sup>Zur Bestimmung der nahestehenden Personen gilt im Übrigen der vollständige § 138 InsO in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p><sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht für Wahlen.</p> <p><sup>4</sup>Die Regelungen des AWO-Governance-Kodex sind einzuhalten.</p> <p><sup>5</sup>Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, zeigt den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem*der*den Vorsitzenden des Organs an.</p> <p><sup>6</sup>Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des*der Betroffenen zuständig.</p>
Anerkennung der Aufsichtspflicht	Ziff. 13 Abs. 3 (k); Ziff. 9	Um die Vorlage-, Informations-, Anhörungs- und Zustimmungspflichten sowie das Recht zur Prüfung wirksam in die Satzung zu integrieren, bestehen zwei Möglichkeiten:	<p><sup>1</sup><b>[Der AWO (Name der eigenen Gliederung) – bitte Entsprechendes einfügen]</b> erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er beherrschenden Einfluss nehmen kann, durch die übergeordnete Gliederung – den AWO <b>[(Name der übergeordneten Gliederung) – bitte Entsprechendes einfügen]</b> – nach dem AWO-Verbandsstatut (eingetragen beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg unter VR 29346), insbesondere gemäß Ziffer 9 an.</p> <p><sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere die darin geregelten Vorlage-, Informations-, Anhörungs-</p>

		<p>Die dargestellte <u>1. Möglichkeit</u> wird empfohlen. Sie kann gewählt werden, wenn die Satzung, wie oben unter Themenbereich „<i>Verweis auf das AWO-Verbandsstatut</i>“, auf das Verbandsstatut verweist <b>UND</b> das AWO-Verbandsstatut in das Vereinsregister eingetragen wird.</p> <p>Die <u>2. Möglichkeit</u> – die hier zur besseren Übersicht nicht als Formulierungsvorschlag dargestellt wird – besteht in der <b>wörtlichen</b> Übernahme der Ziffer 9 des AWO-Verbandsstatuts in die Satzung mit der entsprechenden Individualisierung der aufsichtsberechtigten Gliederung. In diesem Fall müssen die untenstehenden Themenbereiche „<i>Satzungsänderungen</i>“, „<i>Einberufungsrecht der aufsichtsberechtigten Gliederung</i>“ sowie „<i>Auskunfts- und Einsichtsrecht der aufsichtsberechtigten Gliederung</i>“ nicht gesondert in die Satzung übernommen werden.</p>	<p><i>und Zustimmungspflichten.</i></p>
Satzungsänderungen	Ziff. 13 Abs. 3 (k); Ziff. 9 Abs. 3 (d)	Die Satzung muss eine Regelung zur Genehmigung der Satzungsänderungen durch die aufsichtsberechtigte Gliederung	<p><sup>1</sup>Jede Satzungsänderung <i>bedarf der Zustimmung der aufsichtsberechtigten Gliederung: des AWO [(Name der übergeordneten Gliederung) – bitte Entsprechendes einfügen].</i></p> <p><sup>2</sup><i>Vor jeder Satzungsänderung ist diese rechtzeitig anzuhören.</i></p> <p><sup>3</sup><i>Nach der Satzungsänderung ist deren Genehmigung einzuholen.</i></p>

	iii.	enthalten.	<p><sup>4</sup>Die aufsichtsberechtigte Gliederung kann einer Genehmigung innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Anfrage widersprechen und hat dies innerhalb von weiteren 4 Wochen zu begründen.</p> <p><sup>5</sup>Macht die aufsichtsberechtigte Gliederung von ihrem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Satzung nach Ablauf der ersten Frist als genehmigt.</p>
Einberufungsrecht der aufsichtsberechtigten Gliederung	Ziff. 13 Abs. 3 (k); Ziff. 9 Abs. 4 (c)	Die Satzung muss ein Recht der aufsichtsberechtigten Gliederung enthalten, außerordentliche Mitgliederversammlungen, bzw. Konferenzen einzuberufen.	Die aufsichtsberechtigte Gliederung, der AWO [(Name der übergeordneten Gliederung) – bitte Entsprechendes einfügen], ist zur Einberufung von außerordentlichen [Mitgliederversammlungen/(eigene Gliederungsform)-konferenzen – bitte Entsprechendes einfügen] berechtigt.
Auskunfts- und Einsichtsrechte der aufsichtsberechtigten Gliederung	Ziff. 13 Abs. 3 (k), Ziff. 9 Abs. 4	Die Satzung muss ein Auskunfts- und Einsichtsrecht der aufsichtsberechtigten Gliederung enthalten.	Der aufsichtsberechtigten Gliederung, dem AWO [(Name der übergeordneten Gliederung) – bitte Entsprechendes einfügen], steht ein umfangreiches Auskunfts- und Einsichtsrecht über und in die Angelegenheiten, Bücher und Schriften des Vereins und der von ihm beherrschten Körperschaften zu.
Quotenregelung	Ziff. 13 Abs. 3 (l)	<p>Die Satzung muss eine Quotenregelung zur Förderung der Gleichheit der Geschlechter, insbesondere der Förderung von Frauen im Vorstand; Präsidium und bei Delegierten zu Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundeskonferenzen enthalten. Bei Ausschüssen kann die Regelung zusätzlich aufgenommen werden.</p> <p>Die Quotenregelung sollte jeweils einzeln bei den entsprechenden Regelungen zu Präsidium, Vorstand, Richter*innen, Revisor*innen und</p>	Alle Geschlechter sollen angemessen berücksichtigt werden/vertreten sein. [Optional, wenn gewünscht: Frauen müssen zu mindestens 50 Prozent vertreten sein, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidat*innen vorhanden ist.]

		Delegierten aufgenommen werden.	
Virtuelle Versammlungen	Ziff. 13 Abs. 3 (m)	Die Satzung muss eine Möglichkeit der Durchführung von Mitgliederversammlungen oder Delegiertenkonferenzen als Präsenzversammlung und in virtueller Form vorsehen.	<p><sup>1</sup>Die <i>[Mitgliederversammlung/(eigene Gliederungsform)-konferenz – bitte Entsprechendes einfügen]</i> kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung, d.h. ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, abgehalten werden. In der Regel ist eine Präsenzversammlung durchzuführen.</p> <p><sup>2</sup>Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.</p> <p><sup>3</sup>Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welcher die Teilnehmenden sich einwählen und anschließend abstimmen.</p> <p><sup>4</sup>Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) ist möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.</p> <p><sup>5</sup>Dem <i>[Präsidium / Vorstand / Gesamtvorstand / Erweiterten Vorstand – bitte Entsprechendes einfügen]</i> obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung der <i>[Mitgliederversammlung / (eigene Gliederungsform)-konferenz – bitte Entsprechendes einfügen]</i>. Die Entscheidung ist in der Einladung zur <i>[Mitgliederversammlung / (eigene Gliederungsform)-konferenz – bitte Entsprechendes einfügen]</i> mitzuteilen.</p>

## ABSCHNITT 3 – Formulierungshilfen für Gesellschafterverträge der (gemeinnützigen) GmbH der AWO

Themenbereich	Ziffer im Statut (Fassung 2023) / Kodex (Fassung 2021)	Wesentlicher Hinweis	Formulierungsvorschlag *Erläuterungen der farblichen Hervorhebungen: <b>rot = bitte Zutreffendes selbstständig einfügen</b> <b>blau – optionaler Vorschlag</b>
Geschäftsführung, Besetzung	Ziffer 3.2.4 a) des AWO-Governance-Kodex	Der*die Geschäftsführer*in muss Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein.	<i>Die Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt ist Voraussetzung für die Übernahme des Amtes als Geschäftsführer*in.</i>
Geschäftsführung, Ausschluss der Befreiung des Verbots vom Insichgeschäft	Ziffer 3.2.4 n) des AWO-Governance-Kodex	Der Gesellschaftervertrag muss festlegen, dass eine Befreiung von § 181 BGB (Insichgeschäft) ausgeschlossen ist.	<sup>1</sup> <i>Eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) ist ausgeschlossen.</i> <sup>2</sup> <i>Im Übrigen gelten die Ausführungen des AWO-Governance-Kodex zur Geschäftsführung, insbesondere zur Loyalität und den Interessenkonflikten in 3.2.4 des AWO-Governance-Kodex.</i>
Geschäftsführung, Vergütung	Ziffer 3.2.2 des AWO-Governance-Kodex	Der Gesellschaftervertrag soll sicherstellen, dass die durch das Aufsichtsgremium festzusetzende Vergütung der Geschäftsführung nach den Maßstäben des AWO-Governance-Kodex zu erfolgen hat.	<sup>1</sup> <i>Das Aufsichtsgremium bestimmt sämtliche Vergütungsbestandteile der Geschäftsführung und legt dessen angemessene Höhe fest.</i> <sup>2</sup> <i>Im Übrigen gelten die Ausführungen des AWO-Governance-Kodex zur Geschäftsführung, insbesondere zur Vergütung in 3.2.2 des AWO-Governance-Kodex.</i>
Aufsichtsgremium, Besetzung	Ziffer 3.3.1 f) und k) des AWO-Governance-Kodex	Der Gesellschaftervertrag soll sicherstellen, dass über die Mitglieder des Aufsichtsgremiums eine Anbindung an den Verband gewährleistet ist.	<sup>1</sup> <i>Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsgremiums müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl AWO-Mitglieder und dürfen keine nahestehende Person der Geschäftsführung sein.</i> <sup>2</sup> <i>Die Anbindung der Gesellschaft an den Verband ist durch die Bestellung von verbandlichen Funktionsträger*innen zu gewährleisten.</i> <sup>3</sup> <i>Im Übrigen gelten die Ausführungen des AWO-Governance-Kodex zum Aufsichtsgremium, insbesondere zu den Interessenskonflikten in 3.3.6 des AWO-Governance-Kodex.</i>

Aufsichtsgremium, Vergütung	Ziffer 3.3.5 des AWO-Governance-Kodex	Der Gesellschaftervertrag soll sicherstellen, dass die Mitglieder des Aufsichtsgremiums ehrenamtlich tätig sind und nur im Rahmen des AWO-Verbandsstatuts vergütet werden können.	<sup>1</sup> Die Mitarbeit im Aufsichtsgremium ist grundsätzlich ehrenamtlich. <sup>2</sup> Die Gesellschafterversammlung kann für die Dauer der Amtsperiode eine angemessene Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsgremiums im Sinne des Ziffer 6 des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt festsetzen. <sup>3</sup> Die Vergütung soll die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft berücksichtigen und ist der Höhe nach auf die Entschädigung für örtliche kommunale Mandatsträger begrenzt.
Erklärungen zum Kodex	Ziffer 3.4. f) des AWO-Governance-Kodex	Der Gesellschaftervertrag soll sicherstellen, dass die Organe die Erklärungen zum AWO-Governance-Kodex abgeben.	<sup>1</sup> Jedes Mitglied der Geschäftsführung legt seiner Gliederung jährlich eine Erklärung zur Einhaltung des AWO-Governance-Kodex unaufgefordert vor. <sup>2</sup> Jedes Mitglied eines Aufsichtsgremiums und jede*r Revisor*in mit beratender Stimme im Aufsichtsgremium gibt zu Beginn der Wahlperiode eine Erklärung zur Einhaltung des AWO-Governance-Kodex ab.
Prüfungsrecht der Revisor*innen	Ziffer 3.5. h) des AWO-Governance-Kodex; Ziffer <sup>o</sup> 12 Abs. 3 b) des AWO-Verbandsstatuts	Der Gesellschaftervertrag muss die Vorgaben des Verbandsstatuts hinsichtlich der Revision sicherstellen, um den Namen und/oder die Kennzeichen der AWO im Logo oder in der Firmierung führen zu können. Für den Fall, dass mehrere AWO-Gliederungen Gesellschafter sind, haben die Revisor*innen aller Gliederungen ein Prüfrecht.	Die Gesellschaft erkennt das Prüfrecht der Revisor*innen der AWO-Gliederung, die einen Geschäftsanteil halten, insbesondere gemäß Ziffer 8 des AWO-Verbandsstatuts, verbindlich an.
Anerkennung der Aufsichtspflicht	Ziffer <sup>o</sup> 12 Abs. 3 b), Ziffer 9 des AWO-Verbandsstatuts	Der Gesellschaftervertrag muss die Anerkennung der Aufsicht, insbesondere der Vorlage-, Informations-, Anhörungs- und Zustimmungspflichten sowie das Recht zur Prüfung sicherstellen, um den Namen und/oder die Kennzeichen der AWO im Logo oder in der Firmierung führen zu können. Für den Fall, dass mehrere AWO-Gliederungen Gesellschafter sind,	Die Gesellschaft erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die sie beherrschenden Einfluss nehmen kann, durch den AWO [(Name der übergeordneten Gliederung(en)) – bitte Entsprechendes einfügen] – nach dem AWO-Verbandsstatut (eingetragen beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg unter VR 29346), insbesondere gemäß Ziffer 9, an. Dies umfasst insbesondere die darin geregelten Vorlage-, Informations-, Anhörungs- und Zustimmungspflichten."

		haben die übergeordneten Gliederungen aller Gliederungen ein Aufsichtsrecht.	
Anerkennung des AWO-Verbandsstatuts sowie des AWO-Governance-Kodex	Ziffer 12 Abs. 3 b) des AWO-Verbandsstatuts	Der Gesellschaftervertrag muss sicherstellen, dass das AWO-Verbandsstatut und der AWO-Governance-Kodex verbindlich anerkannt werden, um den Namen und/oder die Kennzeichen der AWO im Logo oder in der Firmierung führen zu können.	<i>Die Gesellschaft erkennt den AWO-Governance-Kodex sowie das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt (eingetragen beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg unter VR 29346), insbesondere das darin enthaltene Recht der Aufsicht und Prüfung, das Markenrecht sowie die Finanz- und Revisionsordnung, verbindlich an.</i>
Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrags für juristische Personen der AWO	Ziffer 12 Abs. 3 b) des AWO-Verbandsstatuts	Der Gesellschaftervertrag muss sicherstellen, dass die Vorgaben des AWO-Verbandsstatuts hinsichtlich der Finanzordnung eingehalten werden, um den Namen und/oder die Kennzeichen der AWO im Logo oder in der Firmierung führen zu können.	<i>Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Jahresbeitrag für juristische Personen der Arbeiterwohlfahrt unter Maßgabe der Ziffer 7 Abs. °2a AWO-Verbandsstatut sowie der auf dieser Grundlage beschlossenen Beitragsordnung zu zahlen.</i>